

# **SATZUNG**

## **§1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Evangelische Freikirche Köln“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Religion.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Erwerb, Errichtung und Betrieb von Gemeindehäusern
  - Verkündigung des Evangeliums in Gottesdiensten, Hauskreisen, Treffen und ähnlichen Veranstaltungen sowie auf in- und ausländischen Freizeiten und durch christliche Musik
  - Förderung der Kinder- und Jugendarbeit auf christlicher Grundlage durch Bildungsprogramme, Sport, Kunst, Musik, Freizeiten, Vorträge und Informationsveranstaltungen
  - Verbreitung von christlicher Literatur und Medien
  - Durchführung von Seminaren, Schulungen und Vorträgen sowie die Betreuung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitern auf christlicher Grundlage zur Förderung des sozialen Engagements auf nationaler und internationaler Ebene
4. Der Verein kann mit seinen Mitteln die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken einer anderen inländischen steuerbegünstigten oder ausländischen Körperschaft (insbesondere christlicher Hilfswerke) fördern (§ 58 Nr. 1 AO).

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Anstellung von Mitgliedern und Dienstleistungen durch Mitglieder gegen angemessenen Lohn, Vergütung oder Berechnung ist hiervon unberührt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Bewerber etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
3. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a. wiederholte Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und
  - b. Unehrenhaftes Verhalten, sofern es mit dem Vereinszweck in mittelbarem Zusammenhang steht.Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§5 Beiträge**

Eine Beitragspflicht besteht nicht.

## **§6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Vorstandmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
4. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere Angelegenheiten:
  - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
  - b. die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
  - d. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen;
  - e. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.

5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. In Ausnahmefällen können die Mitglieder des Vorstandes für ihren Zeit- und Arbeitseinsatz vergütet werden; über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einem Durchgriffsanspruch eines Dritten gegen ein Vorstandsmitglied kann das Vorstandsmitglied bei einfacher Fahrlässigkeit vom Verein die Haftungsfreistellung verlangen.

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.
3. Die Teilnahme der Mitglieder an Mitgliederversammlungen kann auch durch online-Präsenz erfolgen.
4. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. In der Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf Vollmachten auf sich vereinigen.
5. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Die Einladung muss schriftlich oder in Textform (z.B. Email) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf das Absenden der Einladung folgenden Werktag.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen oder vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung als Folgeversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Die Folgeversammlung ist ohne Rücksicht auf eine Mindest-Teilnehmerzahl beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§9**

### **Befugnisse der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung beschließen.
3. Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit eine andere Abstimmungsart beschließt oder die Satzung eine andere Abstimmungsart vorschreibt.

4. Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
5. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer 3/4- Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.
6. Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§10 Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bibelseminar Bonn e.V. mit Sitz in Bornheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Sofern der Bibelseminar Bonn e.V. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erloschen ist, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

Köln, 19. September 2011